

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 12. April 2005 an der Landrat
über die Änderung der Nebenamtsverordnung und der Personalverordnung

I. Ausgangslage

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 22. September 2004 die Änderung der Nebenamtsverordnung (NAV; RB 2.2251) behandelt. Er beurteilte damals das Anliegen des Regierungsrats auf Einführung einer Abgangsentschädigung bei einer Nichtwiederwahl grundsätzlich als gerechtfertigt, bemängelte aber das rückwirkende Inkrafttreten und das Fehlen einer gleichlautenden Regelung beispielsweise für den vollamtlichen Gerichtspräsidenten. Der Landrat unterstützte schliesslich einen Antrag, welcher die Rückweisung des Geschäfts an den Regierungsrat und die Direktive beinhaltete, der Regierungsrat habe dem Landrat eine einheitliche Vorlage zu unterbreiten für die gleichzeitige Regelung der Abgangsentschädigung bei Nichtwiederwahl der Regierungsrätinnen und Regierungsräte in der Nebenamtsverordnung und der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in der Personalverordnung. Im vorliegenden überarbeiteten Bericht und Antrag wird dem Willen des Landrats Rechnung getragen.

Die berufliche Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats wird in der Verordnung über die Vorsorge für die Mitglieder des Regierungsrats (VVR; RB 2.3325) geregelt. Die Nebenamtsverordnung regelt die Entschädigung der Personen, die Mitglieder einer Behörde oder einer Kommission sind oder einzeln einen öffentlich-rechtlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen. Die Entschädigung für die Mitglieder des Regierungsrats ist im 3. Abschnitt festgelegt. Die VVR ist seit 2000 in Kraft, die NAV wurde im Jahr 2004 letztmals revidiert. Auf eine Regelung im Falle einer Nicht-Wiederwahl eines Mitgliedes des Regierungsrats wurde damals verzichtet. Ein ähnliches, aber durch Artikel 24 der Personalverordnung (PV; RB 2.4211) gemildertes Problem stellt sich auch für Magistratspersonen, welche der Volkswahl unterstehen, aber gemäss der Personalverordnung angestellt sind. Im Gegensatz zu den Mitgliedern des Regierungsrats sieht das Personalrecht für diese Personen zwar eine Abgangsentschädigung vor, allerdings sind die Voraussetzungen dafür relativ hoch.

Das Regierungsamt sowie das Präsidium des Obergerichts und des Landgerichts Uri stellen eine Besonderheit dar, da sie der Volkswahl unterliegen. Der Austritt aus dem Amt und damit der Wiedereintritt in den angestammten Beruf sind wegen der Volkswahl nicht in jedem Fall planbar. Hinzu kommt, dass abgewählten Amtspersonen keine Kündigungsfrist zur Verfügung steht, um sich auf die neue Situation einzustellen.

Gegenwärtig fehlt im Kanton Uri für die Mitglieder des Regierungsrats eine Abgangsentschädigung, die aber nötig ist, um die Zeit der beruflichen Neuausrichtung ohne finanziellen Druck überbrücken zu können. Anders verhält es sich für die vom Volk auf eine Amtsdauer gewählten Angestellten. Hier sieht Artikel 24 Absatz 2 PV eine Abgangsentschädigung vor, wenn sie nach mindestens acht Amtsjahren, aber vor dem Erreichen der Altersgrenze, gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person das 50. Altersjahr erfüllt hat. Die Abgangsentschädigung beträgt gemäss Artikel 24 Absatz 3 PV nach acht Amtsjahren ein Monatsgehalt und erhöht sich mit jeder zusätzlichen Amtsdauer um einen Monatslohn bis höchstens auf sechs Monatslöhne.

Im Urteil des Obergerichts Uri vom 31. Januar 2005, das den Kanton verpflichtet, einem Angestellten eine Abgangsentschädigung zu leisten, erkannte das Obergericht, dass Artikel 24 PV eine Lücke hinsichtlich der Berechnung der Abgangsentschädigung aufweise. Mit der heutigen Vorlage soll diese Lücke geschlossen werden.

II. Zweck der Vorlage

Die Vorlage soll die finanziellen Folgen einer Nicht-Wiederwahl durch eine einmalige Abgeltung lindern und folgende Rahmenbedingungen erfüllen:

Anspruchsberechtigt ist, wer als Mitglied des Regierungsrats oder als Präsident bzw. Präsidentin des Obergerichts bzw. des Landgerichts Uri nicht wiedergewählt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass die Person im ersten Wahlgang nicht wiedergewählt wird und auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet. Nicht anspruchsberechtigt sind dagegen jene Mitglieder des Regierungsrats, die bereits vor dem ersten Wahlgang auf eine Wiederwahl kandidatur verzichten.

Für die Abgangsentschädigung wird vorausgesetzt, dass die Amtsperson mindestens vier Jahre im Amt tätig war. Die einmalig auszuzahlende Abgangsentschädigung beträgt grundsätzlich sechs Monatsgehälter. Für Personen, welche im Zeitpunkt der Nicht-Wiederwahl das 58. Altersjahr erfüllt haben, beträgt die Entschädigung drei Monatsgehälter. Dies, weil ab diesem Zeitpunkt der Rentenanspruch besteht. Da der Rentenanspruch jedoch bei einer

Nicht-Wiederwahl zwischen dem 58. und 62. Altersjahr durch den überproportional gekürzten Umwandlungssatz massiv reduziert wird, ist eine verringerte Abgangsentschädigung, trotz bereits bestehendem Rentenanspruch, gerechtfertigt. Bei einer Nicht-Wiederwahl ab dem 62. Altersjahr wird keine Abgangsentschädigung mehr ausgerichtet, da nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe i der Verordnung über die Staatliche Versicherungskasse Uri (VVK; RB 2.4221) das Rentenalter erreicht ist.

Artikel 24 enthält zwar den Grundsatz der Abgangsentschädigung, schweigt sich aber über die Modalitäten der Berechnung aus. Insbesondere fehlen Anhaltspunkte dazu, welcher Lohn massgeblich ist zur Berechnung der Abgangsentschädigung. Auch die Frage, ob Ersatzleistungen im Sinne von Artikel 339d des Obligationenrechts (OR; SR 220) anzurechnen seien, beantwortet die Personalverordnung nicht ausdrücklich. Das Obergericht erkennt darin, wie gesagt, eine Lücke, die es zu schliessen gilt. Dabei ist es sachgerecht, sich auf die Regelung des Obligationenrechts zu berufen. Dieses stellt auf den zuletzt bezogenen Monatslohn ab, um die Abgangsentschädigung zu berechnen. Zudem erklärt Artikel 339d OR, dass Leistungen, die der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin von einer Personalfürsorge-stiftung erhalten, von der Abgangsentschädigung abgezogen werden können, soweit diese Leistungen vom Arbeitgeber oder aufgrund seiner Zuwendungen von der Personalfürsorgeeinrichtung finanziert worden sind. Auch hat der Arbeitgeber insoweit keine Entschädigung zu leisten, als er dem Arbeitnehmenden künftige Vorsorgeleistungen verbindlich zugesichert oder durch einen Dritten zusichern lässt. Der Bundesgesetzgeber betrachtet damit die Abgangsentschädigung als "soziales Auffangnetz", das sich erübrigt, wenn der oder die ausscheidende Angestellte Sozialleistungen erhält, die vom Arbeitgeber finanziert oder verbindlich zugesichert worden sind. Diese Lösung soll auch für öffentlich-rechtliche Angestellte nach der Personalverordnung gelten. Artikel 24 PV ist entsprechend anzupassen.

III. Vernehmlassung

Nachdem diese Vorlage im Wesentlichen jener vom 24. August 2004 entspricht, jene bereits ein Vernehmlassungsverfahren durchlaufen hat und der Landrat bezüglich dieser neuen Vorlage Direktiven erteilt hat, erübrigte sich ein neues Vernehmlassungsverfahren.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Das Monatsgehalt (Grundlohn; Teuerungszulage und 13. Monatslohn, exklusiv Zulagen) eines Mitgliedes des Regierungsrats beträgt brutto Fr. 13'090 (Stand 2005). Bei einer Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern entspricht dies brutto Fr. 78'540; bei einer Abgangsentschädigung von drei Monatsgehältern brutto Fr. 39'270. Das durchschnittliche

Monatsgehalt des Präsidiums des Landgerichts sowie des Präsidiums Obergericht beträgt brutto Fr. 15'592 (Stand 2005). Bei einer Abgangsentschädigung von sechs Monatsgehältern entspricht dies brutto Fr. 93'553, bei einer Abgangsentschädigung von drei Monatsgehältern brutto Fr. 46'777. Als Bemessungsgrundlage gilt gemäss Artikel 24 Absatz 3 PV der Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen). Nicht einberechnet sind die Arbeitgeberkosten für die Sozialversicherungen sowie die individuellen Sozialzulagen. Die einmalige Abgangsentschädigung ist nicht BVG-pflichtig.

Wie sich die verdeutlichten Berechnungsregeln für die Abgangsentschädigung finanziell auswirken, lässt sich nicht vorhersagen. Fest steht jedoch, dass mit Blick auf die Rechtsprechung des Obergerichts dem Kanton inskünftig unter diesem Titel weniger Ausgaben erwachsen als nach geltendem Recht.

V. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Änderung der Nebenamtsverordnung, wie sie im Anhang I enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Änderung der Personalverordnung, wie sie im Anhang II enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang:

- Änderung der Nebenamtsverordnung (Anhang I)
- Änderung der Personalverordnung (Anhang II)

NEBENAMTSVERORDNUNG

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Nebenamtsverordnung vom 23. Oktober 1974¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 3a Abgangsentschädigung (neu)

¹Ein Mitglied des Regierungsrats, das nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt wird und mindestens vier Jahre im Amt war, erhält eine einmalige Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatsgehältern. Für Mitglieder des Regierungsrats, die im Zeitpunkt der Nicht-Wiederwahl das 58. Altersjahr erfüllt haben, beträgt die Entschädigung drei Monatsgehälter. Keine Entschädigung erhält das Mitglied des Regierungsrats, das im Zeitpunkt der Nicht-Wiederwahl das 62. Altersjahr erfüllt hat.

²Absatz 1 gilt auch, wenn die im ersten Wahlgang nicht wieder gewählte Person auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet.

³Wird eine Mitglied des Regierungsrats, das weniger als vier Jahre im Amt war, nicht wiedergewählt, erhält es eine Abgangsentschädigung, welche der Hälfte der Ansätze gemäss Absatz 1 entspricht.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Luzia Schuler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ RB 2.2251

PERSONALVERORDNUNG

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Personalverordnung vom 15. Dezember 1999¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 24

¹Kündigt der Kanton das Arbeitsverhältnis, ohne dass die angestellte Person durch schuldhaftes Verhalten dazu Anlass gibt, hat er der betroffenen Person eine Abgangsentschädigung zu bezahlen. Voraussetzung ist, dass diese das 50. Altersjahr erfüllt und ihr Arbeitsverhältnis mit dem Kanton während mindestens zwanzig Jahren bestanden hat. Die Abgangsentschädigung beträgt nach zwanzig Dienstjahren zwei Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Dienstjahr um ein Monatsgehalt bis auf sechs Monatsgehälter nach 25 oder mehr Dienstjahren.

²Die vom Volk auf eine Amtsdauer gewählte angestellte Person, welche nach Ablauf der Amtsdauer nicht wiedergewählt wird und mindestens vier Jahre im Amt war, erhält eine einmalige Abgangsentschädigung in der Höhe von sechs Monatsgehältern. Für Personen, die im Zeitpunkt der Nicht-Wiederwahl das 58. Altersjahr erfüllt haben, beträgt die Entschädigung drei Monatsgehälter. Keine Entschädigung erhält die Person, die im Zeitpunkt der Nicht-Wiederwahl das 62. Altersjahr erfüllt hat.

³Absatz 2 gilt auch, wenn die im ersten Wahlgang nicht wieder gewählte Person auf eine Kandidatur für den zweiten Wahlgang verzichtet.

⁴Wird eine vom Volk gewählte angestellte Person, die weniger als vier Jahre im Amt war, nicht wiedergewählt, erhält sie eine Abgangsentschädigung, welche der Hälfte der Ansätze gemäss Absatz 2 entspricht.

¹⁾ RB 2.4211

⁵Bemessungsgrundlage für die Abgangsentschädigung ist der zuletzt bezogene Grundlohn mit dem 13. Monatslohn, der Teuerungszulage und den Sozialzulagen. Artikel 339d des Obligationenrechts¹⁾ ist sinngemäss anzuwenden.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Luzia Schuler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

¹⁾ SR 220